

Satzung

über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Oberschönhagen, Kreis Detmold

Bezeichnung: Gemeinde Oberschönhagen, Flur 1
(Ortsteil Hülsen)

Aufgrund der §§ 10 + 13 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGB 1 I S 341)
in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom
28. Oktober 1952 (GS.NW.S 167) hat der Rat der Gemeinde Oberschönhagen
in seiner Sitzung am 17.2.1964 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet Parzellen 93 + 94 (Flur 1) im Bebauungsplan Nr. 1 der
Gemeinde Oberschönhagen wird eine vereinfachte Änderung nach § 13 des
Bundesbaugesetzes vorgenommen.

§ 2

Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus

- 1 Fluchtlinienplan mit Bauzonendarstellung im Maßstab
1 : 1000 auf einem Planblatt (Die Veränderung ist
grün dargestellt)

§ 3

Veränderung

Die südlich gelegene Baulinie der Parzellen 93 + 94 wird bis auf
10 m Abstand von der Straßengrenze nach Süden verlegt. Ausgenommen
ist das am weitesten nach Westen gelegene Grundstück der Parzelle 94.
Einzelheiten gehen aus dem Plan hervor.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage
in Kraft.

Oberschönhagen, den 17. 2. 1964

Genehmigt:
Der Regierungspräsident
Detmold, den
Az.:

Im Auftrage:

Oberschönhagen, den



Im Auftrage der Gemeinde:

Bürgermeister *Menzler* Ratsmitglied:

Vorstehende Satzung hat in der

Zeit von bis

öffentlich ausgehangen. Die Satzung
ist damit am
in Kraft getreten.

Der Bürgermeister: